

Gumbinner Kreisblatt

Her ausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und
kostet monatlich 50 Goldpfennig.

Druck: Krauseneds Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H.
in Gumbinner.

Anzeigenpreis für die
6-spaltige Seite 8 Gold-Pf.

Nr. 5

Ausgegeben G u m b i n n e n, den 5. Februar

1925

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses.

Nr. 37. 20 Mark Belohnung!

Auf dem neu erbauten Zufahrtsweg zum Bahnhof Rorgallen sind eine größere Anzahl der erst vor kurzem gepflanzten jungen Bäume mutwillig abgebrochen worden.

Für die Ermittlung und Namhaftmachung der Täter wird eine Belohnung von 20 R.M. ausgesetzt.

Gumbinnen, den 31. Januar 1925.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 38. Personenstandsaufnahme. AdErl. d. MdZ. und d. F.W. vom 14. 1. 1925. IV St. 1772/24 und II A. 1. 3213/24.

Die Gemeinden ersuchen wir, die anlässlich der Personenstandsaufnahme am 10. 10. 1924 ausgefüllten Wohnungslisten und sonstiges Material sorgfältig und geordnet aufzubewahren, damit jederzeit darauf zurückgegriffen werden kann.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis und Beachtung.

Gumbinnen, den 2. Februar 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 39. Am 20. d. Wts., 8 Uhr 02 Min. nachm. wurde auf dem schrankenlosen Ueberweg in Kilometer 1,44 der Strecke Gumbinnen—Sittkehmen vom Zuge 986 ein einspänniges Fuhrwerk überfahren und der Insasse getötet. Nach dem Tatbestand und den Aussagen der Zeugen liegt Selbstverschulden des getöteten Fuhrwerklenkers vor, weil derselbe beim Ueberfahren des Ueberweges alle Vorsichtsmaßregeln außer acht gelassen hat. Ferner hat der Verunglückte, entgegen der Polizeiverordnung, keine Wagenlaterne gehabt. Das Fuhrwerk war daher in der Dunkelheit überhaupt nicht zu sehen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, diesen Unfall zur Warnung für Fuhrwerklenker ortsüblich bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 29. Januar 1925.

Der Landrat.

Nr. 40. Die diesjährige Schnupfenimpfung betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 12. April 1875 (Gesetzsammlung 1875 S. 191), betreffend die Ausführung des Reichs-impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt 1874 S. 31) und des dazu erlassenen Regulativs vom 15. Mai 1875 (Amtsblatt 1875 S. 207) werden den Herren Amtsvorstehern in den nächsten Tagen die erforderlichen Formulare zu den für 1925 in je 2 Stücken aufzustellenden Impflisten für die selbständigen Güter und Ortschaften sowie für die Schulen zugehen.

Die Herren Amtsvorsteher wollen je 1 für die Güter und Gemeinden bestimmtes Stück (Formular V) schleunigst den Herren Landesbeamten zur Eintragung der im Jahre 1924 geborenen Kinder und zur Bescheinigung in folgender Art:

Das sämtliche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1924 zu R. R. Geborenen nach den Eintragungen in das Geburtsregister in der vorstehenden Impfliste aufgeführt sind, bescheinigt hiermit.

R. R., den ten 1925.
(L. S.) Der Landesbeamte.

zustellen und sobald es ihnen zurückgereicht ist, dem betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher einhändigen.

Ich bemerke hierbei, daß die Bescheinigungen auf die 4. Seite des Titelbogens zu setzen sind.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben darin alsdann die in ihren Orten zugezogenen, im Jahre 1924 oder auch früher geborenen, aber noch nicht geimpften Kinder und alle etwa aus früheren Jahren aus irgend einem Grunde ungeimpft oder ungeimpft gebliebenen impfpflichtigen Kinder nachzutragen, dagegen die inzwischen verstorbenen oder mit ihren Eltern verzogenen daraus zu streichen.

Jeder Zugang ist als solcher kenntlich zu machen; bei Abgängen ist auch stets der Grund des Abgangs (verzogen oder verstorben) mit anzugeben. Bei Abgängen durch Verzug ist ferner auch stets der neue Aufenthaltsort des Impflings, sowie der Kreis, in dem der neue Wohnort gelegen ist, genau anzugeben. Dies ist jeiter vielfach unterlassen worden.

Die Liste ist mit der folgenden im § 6 des Regulativs angeordneten Bescheinigung zu versehen:

Das sämtliche in R. R. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1924 neu zugezogenen u. nicht geimpften sowie alle aus früheren Jahren ungeimpft gebliebenen impfpflichtigen Kinder in vorstehender Impfliste aufgeführt sind, bescheinigt.

R. R., den ten 1925.
(L. S.) Der (Guts-) Gemeindevorstand. Unterschrift.

Die so berichtigten und bescheinigten Listen haben die Guts- und Gemeindevorsteher den Herren Amtsvorstehern bis zum 20. März 1925 zurückgegeben, welche danach das zweite Stück fertigen.

Dieses übergeben die Herren Amtsvorsteher den Guts- und Gemeindevorstehern, während die gesammelten Urschriften mir vorzulegen sind.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben die ihnen von den Amtsvorstehern übergebenen Listen sorgfältig aufzubewahren und in dem Impftermin vorzulegen.

Ferner werden den Herren Amtsvorstehern zwei Stücke der für dieses Jahr aufzustellenden Listen für Wiederimpfung zugehen. Sie sind den im Bezirke wohnhaften (L.) Lehrern zuzustellen, welche in die beiden Formulare alle im Jahre 1913 geborenen, sowie die nach der vorjährigen Liste ohne Erfolg geimpften Schüler einzutragen haben mit folgender Bescheinigung:

Es wird hiermit bescheinigt, daß sämtliche Schüler der Schule, welche im Jahre 1925 das 12. Lebensjahr zurücklegen, sowie alle, die nach überschrittenem 12. Lebensjahr in den letzten 2 Jahren ohne Erfolg geimpft wurden, hierin aufgenommen worden sind.

R. R., den ten 1925.
(Unterschrift.) Lehrer.

Das eine Stück haben die Herren Lehrer den Herren Amtsvorstehern und diese wiederum mir zu übergeben; das zweite dagegen zurückzubehalten und bei der Wiederimpfung dem Impfarzte vorzulegen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir die Urschriften der Impflisten ihres Bezirks, sowohl von den einzelnen Ortschaften, als den Schulen, bis zum 28. März 1925 bestimmt einzureichen.